

Geschäftsordnung vom Beirat von Menschen mit Behinderung

- in einfacher Sprache -

Übersetzung in einfache Sprache

In diesem Text erklären wir wichtige Dinge. Das machen wir in einfacher Sprache.

Mit einfacher Sprache können viele Menschen einen Text besser lesen und verstehen. Aber nur der Original-Text in schwieriger Sprache ist gültig.

Im Text steht zum Beispiel das Wort: Sprecher.

Wir meinen damit immer alle Geschlechter: männlich, weiblich und andere.

Das steht in diesem Text

1. Das sind die Ziele und Aufgaben vom Beirat von Menschen mit Behinderung.....	3
2. Organisation vom Beirat von Menschen mit Behinderung	5
2.1 Vorsitz vom Beirat	5
2.2 Sprecher vom Beirat.....	6
2.3 Geschäftsführung vom Beirat.....	6
3. Inhalte von der Beratung vom Beirat von Menschen mit Behinderung.....	6
4. Mitgliedschaft im Beirat von Menschen mit Behinderung.....	7
4.1 Einrichtungen, Träger, Vereine, Verbände, Agendagruppen, Selbsthilfegruppen oder andere	7
4.2 Fraktionen und Gruppen	7
4.3 Bürgerinnen und Bürger	8
4.4 Regel für die Vertretung	8
4.5 Stimmberechtigung	8
4.6 Aufnahme in den Beirat.....	9
4.7 Dauer von der Amtszeit im Beirat.....	9
4.8 Beendigung von der Mitgliedschaft.....	9
5. Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderung	9
5.1 Stimmberechtigte Mitglieder	9
5.2 Nicht stimmberechtigte Mitglieder.....	10
5.3 Abstimmung	10
6. Sitzungen vom Beirat von Menschen mit Behinderung	10
7. Ehrenamtliche Entschädigung für die Mitglieder vom Beirat von Menschen mit Behinderung.....	11
8. Datenschutz.....	11
9. Budget für den Beirat von Menschen mit Behinderung	11
10. Inkrafttreten	11

Geschäftsordnung vom Beirat von Menschen mit Behinderung

In einer Geschäftsordnung stehen verschiedene Regeln. An diese Regeln müssen sich alle Mitglieder vom Beirat von Menschen mit Behinderung halten.

1. Das sind die Ziele und Aufgaben vom Beirat von Menschen mit Behinderung

Das Ziel vom Beirat ist eine selbstbestimmte und soziale Teilhabe in allen Lebensbereichen. Das gilt für alle Menschen in Aalen. Das bedeutet: Alle Menschen sollen in allen Bereichen vom Leben in Aalen teilhaben und dabei sein können. Der Gemeinderat entscheidet in seiner Sitzung über die Gründung vom Beirat. Diese Entscheidung nennt man auch Beschluss.

Der Beirat unterstützt:

- den Gemeinderat
- die Ausschüsse vom Gemeinderat. Ausschüsse sind so etwas wie Arbeitsgruppen.
- und die Stadtverwaltung.

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Barrierefreiheit und auf soziale Teilhabe in Aalen. Der Beirat, der Gemeinderat und die Stadtverwaltung müssen dieses Recht beachten. Sie müssen gemeinsam überlegen und entscheiden: Wie können Menschen mit Behinderung ihr Recht auf Barrierefreiheit und auf soziale Teilhabe bekommen?

Der Beirat arbeitet:

- ehrenamtlich. Das bedeutet: Die Mitglieder vom Beirat bekommen nur wenig Geld für ihre Arbeit.
- unabhängig. Das bedeutet: Der Beirat entscheidet selbst über seine Arbeit.
- nicht weisungsgebunden. Das bedeutet: Anweisungen von anderen muss er nicht befolgen.

Der Beirat setzt sich für die Interessen von Menschen mit Behinderung in der Stadt Aalen ein.

Der Beirat soll die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten bei:

- der Stadtverwaltung
- den Dienststellen von der Stadtverwaltung
- verschiedenen Einrichtungen

- verschiedenen Betrieben
- und in der Öffentlichkeit.

Der Beirat ist ein Fachgremium. Das bedeutet: Er arbeitet in einem bestimmten Bereich. Er kümmert sich um die Probleme in diesem Bereich. Er sucht nach Lösungen. Die Ergebnisse von seiner Arbeit fasst der Beirat in verschiedenen Berichten, Stellungnahmen und Empfehlungen zusammen.

Er sorgt dafür, dass der Gemeinderat und die Stadt Aalen:

- die Belange und Interessen von Menschen mit Behinderung bei allen wichtigen Entscheidungen berücksichtigt
- die Situationen genau prüft
- und die Interessen von Menschen mit Behinderung umsetzt.

Der Beirat berät und unterstützt:

- den Gemeinderat
- die Ausschüsse vom Gemeinderat. Ein Ausschuss ist so etwas wie eine Arbeitsgruppe.
- und die Verwaltung

bei allen wichtigen Angelegenheiten zur sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderung.

Der Gemeinderat kann dem Beirat bestimmte Themen geben. Der Beirat kümmert sich dann um diese Themen. Im Paragraf 33 Absatz 3 von der Gemeindeordnung steht: Der Gemeinderat kann auch einzelne Mitglieder vom Beirat als Sachverständige in seine Sitzungen einladen. Sachverständige sind Experten. Das bedeutet: Sie kennen sich mit einem Thema sehr gut aus.

Die Mitglieder vom Beirat kennen sich gut aus mit:

- Inklusion
- Barrierefreiheit
- und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Der Beirat kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung steht: Wir bilden einen Beirat für Menschen mit Behinderung. In der Geschäftsordnung stehen auch verschiedene Regeln. An diese Regeln muss sich der Beirat halten. So sieht die Geschäftsordnung als Bild dargestellt aus:



1 Mal im Jahr stellt der Beirat dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit einen Tätigkeitsbericht vor. Das ist ein Bericht über die Arbeit vom Beirat. Den Bericht schreibt die Geschäftsführung. Sie stimmt den Bericht mit dem Beirat ab. Danach veröffentlicht sie den Bericht. Der Bericht ist in einfacher Sprache. Den Tätigkeitsbericht finden Sie auch auf der Internet-Seite von der Stadt Aalen.

Der Beirat unterstützt die Umsetzung von der UN-Behindertenrechtskonvention in der Öffentlichkeit. UN ist eine Abkürzung und bedeutet: United Nations. In der UN-Behindertenrechtskonvention stehen zum Beispiel die Rechte von Menschen mit Behinderung. Die Menschen in der Gesellschaft sollen mehr über das Thema Menschen mit Behinderung erfahren. Das nennt man auch Sensibilisierung.

Der Beirat fördert die Zusammenarbeit:

- von den integrativen und inklusiven Leistungen mit den ambulanten Diensten in der Stadt Aalen. Das bedeutet: Leistungen für Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung.
- im Netzwerk mit anderen Personen.

2. Organisation vom Beirat von Menschen mit Behinderung

2.1 Vorsitz vom Beirat

Der Oberbürgermeister von der Stadt Aalen ist auch der Vorsitzende vom Beirat.

Er leitet die Sitzung. Das ist seine Aufgabe.

2.2 Sprecher vom Beirat

Die Sprecher sind Mitglieder vom Beirat von Menschen mit Behinderung.

Die Sprecher sind auch die Ansprechpartner für die Mitglieder vom Beirat.

Die Sprecher vertreten die Interessen vom Beirat in der Stadtverwaltung und in der Öffentlichkeit. Sie sind auch die Ansprechpartner für die Bürger und Bürgerinnen von der Stadt Aalen.

Die Sprecher bereiten zusammen mit der Geschäftsführung die Sitzungen und Tagesordnungen vom Beirat vor.

Die Mitglieder vom Beirat wählen die Sprecher für 5 Jahre. Die Wahl von den Sprechern ist nach jeder Kommunalwahl. Eine Kommunalwahl ist eine Wahl in einer Gemeinde, in einer Stadt oder in einem Landkreis.

2.3 Geschäftsführung vom Beirat

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom Amt für Soziales, Jugend und Familie in der Stadt Aalen übernimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung stellt die Themen vom Beirat in der Stadtverwaltung vor. Die Geschäftsführung schreibt ein Protokoll über die wichtigen Inhalte von der Sitzung vom Beirat. Ein Protokoll ist ein Bericht.

3. Inhalte von der Beratung vom Beirat von Menschen mit Behinderung

Der Beirat bietet Beratungen zu verschiedenen Themen an. In der Stadt Aalen gibt es einen Plan, wie man Inklusion umsetzen möchte. Die Themen von der Beratung und von dem Plan für Inklusion in Aalen sind die gleichen:

- frühkindliche Entwicklung. Das bedeutet: die Entwicklung im frühen Kindesalter.
- Bildung in der Schule und außerhalb der Schule.
- Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung.
- Selbstbestimmtes und barrierefreies Wohnen. Das bedeutet: Wohnen ohne Hindernisse.
- Freizeit, Kultur, Sport, Tourismus.
- Stadtentwicklung.

- Barrierefreies Bauen im öffentlichen und im geschlossenen Raum.
Das bedeutet: von öffentlichen und von privaten Gebäuden.
- Inklusion in der Stadtverwaltung.
- Mobilität. Das bedeutet: wie kommt jemand von einem Ort zum anderen.
- Inklusion in der Stadtgemeinschaft und Entwicklung von Stadtteilen.
- Barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit von der Stadtverwaltung.
Öffentlichkeitsarbeit bedeutet: Zusammenarbeit mit Journalisten und Medien,
also zum Beispiel Zeitungen oder Internetseiten.

4. Mitgliedschaft im Beirat von Menschen mit Behinderung

4.1 Einrichtungen, Träger, Vereine, Verbände, Agendagruppen, Selbsthilfegruppen oder andere

Gibt es Einrichtungen, Träger, Vereine, Verbände, Agendagruppen, Selbsthilfegruppen oder andere, die Inklusion in Aalen unterstützen? Dann bekommen sie einen Sitz im Beirat. Das bedeutet: Sie dürfen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Beirat wählen.

Nach jeder Kommunalwahl macht das Amt für Soziales, Jugend und Familie von der Stadtverwaltung eine Abfrage. So findet die Stadtverwaltung heraus, ob es neue Mitglieder für das Gremium gibt. Gremium ist ein anderes Wort für Beirat.

Mitglieder von neuen Einrichtungen, Trägern, Vereinen, Verbänden, Agendagruppen, Selbsthilfegruppen oder anderen sollen im Beirat mitmachen? Dann müssen diese einen Antrag stellen. Weitere Informationen dazu finden Sie bei Punkt 4.6: Aufnahme in den Beirat. Der Beirat entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

4.2 Fraktionen und Gruppen

Ein Mitglied für den Beirat wählen können:

- die Fraktionen und Gruppen vom Gemeinderat. Eine Fraktion ist eine Gruppe von Mitgliedern vom Gemeinderat. Sie gehören alle zur selben Partei, zum Beispiel zu den Grünen.
- und die Mitglieder vom Gemeinderat, die nicht zu einer Fraktion oder Gruppe gehören.

Die Fraktionen und Gruppen vom Gemeinderat wählen auch ein stellvertretendes Mitglied. Ein Mitglied vom Gemeinderat gehört nicht zu einer Fraktion oder Gruppe? Ein stellvertretendes Mitglied gibt es dann nicht.

Nach jeder Kommunalwahl macht die Geschäftsstelle vom Gemeinderat in der Stadtverwaltung eine Abfrage. So findet sie heraus, ob es neue Mitglieder für das Gremium gibt. Gremium ist ein anderes Wort für Beirat.

Bis zur Kommunalwahl im Jahr 2024 wechseln die Vertreter und Vertreterinnen vom Gemeinderat nicht.

Im Beirat soll es nicht mehr Mitglieder vom Gemeinderat geben als Mitglieder von anderen Gruppen.

4.3 Bürgerinnen und Bürger

Höchstens 5 Bürger oder Bürgerinnen von Aalen können im Beirat mitmachen.

Das geht aber nur, wenn:

- sie in Aalen wohnen
- sie die Umsetzung von Inklusion in Aalen unterstützen.

Sie wollen im Beirat mitmachen? Dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Weitere Informationen dazu finden Sie bei Punkt 4.6: Aufnahme in den Beirat.

Der Beirat entscheidet, ob er neue Mitglieder aufnimmt.

4.4 Regel für die Vertretung

Ein Mitglied kann nicht an einer Sitzung teilnehmen? Dann kann sein stellvertretendes Mitglied bei der Sitzung vom Beirat dabei sein. Das Mitglied muss das stellvertretende Mitglied benachrichtigen. Das Mitglied muss ihm auch die Tagesordnung und alle wichtigen Informationen weiterleiten.

4.5 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied im Beirat hat ein Stimmrecht. Das bedeutet: Das Mitglied darf bei den Abstimmungen mitmachen.

4.6 Aufnahme in den Beirat

Sie wollen im Beirat mitmachen? Dann müssen Sie einen Antrag im Beirat stellen. Für den Antrag gelten bestimmte Regeln.

Sie brauchen auch einen schriftlichen Nachweis über die folgenden Punkte:

- Ziel vom Antragsteller, zum Beispiel von der Einrichtung, vom Träger, vom Verein, vom Verband, von der Agendagruppe oder von der Selbsthilfegruppe.
- Nachweis über die Tätigkeit. Das bedeutet: über die Arbeit und Unterstützung für die Umsetzung von Barrierefreiheit und soziale Teilhabe in Aalen.
- Zusage über eine verpflichtende Teilnahme an den Sitzungen. Das bedeutet: Die Mitglieder müssen an den Sitzungen teilnehmen.
- Name vom Mitglied und Name vom stellvertretenden Mitglied.

4.7 Dauer von der Amtszeit im Beirat

Die Amtszeit von allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern dauert 5 Jahre. Das bedeutet: so lange sind sie Mitglied im Beirat. Die Amtszeit beginnt nach der Kommunalwahl.

4.8 Beendigung von der Mitgliedschaft

Ein Mitglied oder sein stellvertretendes Mitglied hat 1 Jahr lang nicht an den Sitzungen vom Beirat teilgenommen? Dann berät und entscheidet der Beirat über die weitere Mitgliedschaft. Mitglieder vom Beirat können jederzeit aus dem Beirat austreten. Das bedeutet: Sie sind dann nicht mehr Mitglied im Beirat.

5. Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderung

5.1 Stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- zum Beispiel Einrichtungen, Träger, Vereine, Verbände, Agendagruppen und Selbsthilfegruppen. Das gilt aber nur, wenn sie in Aalen tätig sind. Und wenn sie sich für Barrierefreiheit und soziale Teilhabe in der Stadt Aalen einsetzen.
- Vertreter und Vertreterinnen aus dem Gemeinderat
- Bürger und Bürgerinnen, die in Aalen wohnen.

Das bedeutet: Sie dürfen bei den Abstimmungen mitmachen.

5.2 Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister leitet das Dezernat I.
Ein Dezernat ist ein Geschäftsbereich.
- Erster Bürgermeister. Der Erste Bürgermeister leitet das Dezernat II.
- Bürgermeister. Der Bürgermeister leitet das Dezernat III.
- Vertreter und Vertreterinnen vom Dezernat I
- Vertreter und Vertreterinnen vom Dezernat II
- Vertreter und Vertreterinnen vom Dezernat III
- Vertreter und Vertreterinnen vom Landratsamt Ostalbkreis.

Das bedeutet: Sie dürfen bei den Abstimmungen nicht mitmachen.

5.3 Abstimmung

Mindestens die Hälfte von den Mitgliedern ist anwesend? Dann ist das Gremium beschlussfähig. Das bedeutet: Dann kann das Gremium Abstimmungen machen und über etwas entscheiden. Das nennt man auch: einen Beschluss fassen.

6. Sitzungen vom Beirat von Menschen mit Behinderung

Der Beirat trifft sich mindestens 2 Mal im Jahr.

Die Sitzungen sind öffentlich. Das bedeutet: Jeder kann bei der Sitzung dabei sein und zuhören. Die Sitzung soll nicht öffentlich sein? Dann können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darüber abstimmen. Die Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern muss dafür sein.

An den nicht öffentlichen Sitzungen dürfen teilnehmen:

- Betreuer und Betreuerinnen von Mitgliedern
- persönliche Assistenten und Assistentinnen von Mitgliedern.

Der Beirat kann die Mitglieder in verschiedene Arbeitsgruppen einteilen.

Die Arbeitsgruppen kümmern sich um verschiedene Themen.

Die Geschäftsführung verschickt die Einladung mit der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Mitglieder erhalten die Einladung 2 Wochen vor der Sitzung.

7. Ehrenamtliche Entschädigung für die Mitglieder vom Beirat von Menschen mit Behinderung

Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das bedeutet:

Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten nur wenig Geld für ihre Arbeit. Das nennt man auch Aufwandsentschädigung. Wie hoch die Aufwandsentschädigung ist, steht in der Satzung. In der Satzung stehen auch die Regeln für die Entschädigung für ehrenamtliche Arbeit in der Stadt Aalen. Entschädigung ist ein anderes Wort für Bezahlung.

Die Entschädigung gibt es für die Sitzungen vom Beirat. Auch die Arbeitsgruppen bekommen Geld für ihre Treffen. Aber nur, wenn sie sich bei den Treffen mit der kommunalen Fachplanung beschäftigen. Das heißt: wenn sie überlegen, wie Inklusion in Aalen besser gelingen kann.

8. Datenschutz

Die Mitglieder müssen eine Einwilligungserklärung unterschreiben. Damit geben sie ihre persönlichen Daten für die Mitgliedschaft frei. Das steht in Artikel 6 Absatz 1 und in Artikel 7 von der Datenschutz-Grundverordnung von der Europäischen Union. Die Abkürzung dafür ist: EU-DSGVO.

9. Budget für den Beirat von Menschen mit Behinderung

Der Beirat erhält jedes Jahr ein bestimmtes Budget. Das bedeutet: Er bekommt Geld, das er ausgeben darf. Der Beirat entscheidet zusammen mit der Geschäftsführung, wie viel Geld er bekommt. Das Budget steht auch im Haushaltsplan.

Im Haushaltsplan stehen alle Gelder, die die Stadt Aalen ausgibt oder erhält.

Der Haushaltsplan wird jedes Jahr neu gemacht.

10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung vom Gemeinderat in Kraft.

Das bedeutet: Die Geschäftsordnung ist gültig, wenn der Gemeinderat darüber entschieden hat.

Aalen, den 28.12.2022

Wer hat den Text gemacht?

Den Original-Text hat die Geschäftsführung vom Beirat von Menschen mit Behinderung gemacht.

Die Geschäftsführung vom Beirat für Menschen mit Behinderung ist auch für die Inhalte im Text verantwortlich.

Übersetzung in einfache Sprache

Diese Geschäftsordnung hat das Übersetzungsbüro für leichte und einfache Sprache der Samariterstiftung übersetzt.

Geprüft hat den Text die Prüfergruppe vom Übersetzungsbüro der Samariterstiftung. Das Übersetzungsbüro für leichte und einfache Sprache der Samariterstiftung ist Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache.

Kontakt: Samariterstiftung · Jahnstr. 14, 73431 Aalen · Tel.: 07361 564 300

leichte-sprache@samariterstiftung.de · www.samariterstiftung.de

